



Information zur Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Erlaubnis für den Erwerb und Besitz von Sprengstoffen (nichtgewerbsmäßigen bzw. für den privaten Gebrauch)

Sprengstoffarten: Schwarzpulver, Nitrozellulosepulver, Böllerpulver – Verwenden, Erwerb, Wiedergewinnung, Beförderung, Aufbewahren und das Vernichten von den genannten Stoffen.

Diese Sprengstofferlaubnis berechtigt nicht zur gewerblichen Nutzung der oben genannten Sprengstoffarten.

Für die Erteilung einer gewerblichen Sprengstofferlaubnis wenden Sie sich bitte an die dafür zuständige Stelle bei der
Regierung von Oberbayern
Gewerbeaufsichtsamt Dezernat 2b
Sprengwesen, Steine und Erden
Postfach
80534 München
Tel.: 089/2176-0
Fax: 089/2176-3102

1. Voraussetzungen:

- **Vollendung des 21. Lebensjahres**
- **Persönliche und körperliche Eignung** (wird von der Behörde überprüft)
Überprüft werden in diesem Zusammenhang auch Verstöße mit übermäßigem Alkoholkonsum und Betäubungsmitteln in der Vergangenheit
- **Zuverlässigkeit** (wird von der Behörde überprüft)
- **Fachkunde:**
Zeugnis über die Teilnahme an einem staatlich anerkannten Lehrgang zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen. Wenn Sie noch keine Fachkunde besitzen, beantragen Sie bitte erst eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ([->Information zum Antrag auf Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung](#)).
- **Bedürfnis**
Ist vorhanden bei Vorderladerschützen, Wiederladern (Jäger bzw. Sportschützen) oder Böllerschützen und wie folgt nachzuweisen:
Sportschützen: Bescheinigung auf dem Antragsformular; mindestens 6 Monate regelmäßig und mit Erfolg am Übungsschießen teilgenommen.
Böllerschützen: Bescheinigung der Mitgliedschaft in einem Verein oder Gemeinde
Jäger: Vorlage einer Kopie des gültigen Jagdscheines
- **Ausgefülltes Antragsformular Sprengstofferlaubnis mit Bestätigung durch Verein oder Gemeinde**

Das Schießen mit Vorderladerwaffen außerhalb von Schießstätten ist nach dem Waffengesetz erlaubnispflichtig.

Das Schießen mit Böllern wird durch die jeweilige Gemeinde nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und Bayerischen Immissionsschutzgesetz genehmigt.

2. Bewilligung:

Die Sprengstofferlaubnis kann erteilt werden, wenn die o.g. Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Sprengstofferlaubnis kann versagt werden, wenn der Antragsteller nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Grundgesetz ist, oder seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht seit mindestens 3 Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich dieses Gesetzes gehabt hat

(§ 27 Abs. 4 SprengG). Eine Ausnahmeregelung besteht für Ausländer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (EU) sind.

Die Erlaubnis wird in der Regel auf 5 Jahre erteilt, bzw. jeweils verlängert. Inhaltliche und räumliche Beschränkungen sind möglich.

3. Höchstmengen:

Nitrocellulosepulver:	10 kg (Laden und Wiederladen von Patronenhülsen)
Schwarzpulver:	20 kg (Vorderladerschießen)
Böllerpulver:	20 kg (Handböller, Standböller, Salutkanone)

Falls während eines Genehmigungszeitraumes zusätzliche Mengen an Pulver benötigt werden, kann für den Restzeitraum der Laufzeit auf Antrag der Sprengstoffschein erweitert werden.

4. Verlängerung:

Der Antrag auf Verlängerung ist 6-8 Wochen vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes zu stellen. Bei Verlängerung einer bestehenden Sprengstofferlaubnis ist darauf zu achten, ob die Restmenge des entsprechenden Pulvers die nächsten 5 Jahre ausreicht. Ist dies nicht der Fall, sollte ein Neuantrag gestellt werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit ist keine Verlängerung mehr möglich!

5. Gebühren:

Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG	160,00 €
Verlängerung der Erlaubnis	100,00 €

Berechnung der Gebühr bei Änderungen während der Laufzeit bsp. verbrauchtes Pulver entsprechend der Pulvermenge die noch benötigt wird für die Restlaufzeit des Sprengstofferlaubnis.

6. Pflichten des Erlaubnisinhabers:

- Der Erlaubnisinhaber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Diebstahl und unbefugte Entnahme von explosionsgefährlichen Stoffen zu verhindern (§ 24 Abs. 2 Nr. 4 SprengG).
- Der Erlaubnisinhaber hat das Abhandenkommen von explosionsgefährlichen Stoffen der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen (§ 26 Abs. 1 SprengG).
- Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen zum Erwerb, zur Beförderung oder zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen dieser Art berechtigt sind (§ 22 Abs. 1 SprengG). Die Überlassung ist in der jeweiligen Sprengstofferlaubnis schriftlich zu vermerken und mit Unterschrift zu bestätigen.
- Die Aufbewahrungssicherheit nach der 2. Sprengstoffverordnung (SprengV) muss gegeben sein: Auszüge aus der 2.SprengV:
"Explosivstoffe müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann." (Nr. 4.2 Abs. 8 der 2. SprengV)
"Im Aufbewahrungsraum darf nicht geraucht sowie offenes Licht oder Feuer verwendet werden. Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein." (Nr. 4.3 Abs. 7 der 2.SprengV).

Hinweis:

Wer ohne Sprengstofferlaubnis nach § 27 Abs. 1 SprengG explosionsgefährliche Stoffe erwirbt oder mit diesen Stoffen umgeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - Ausnahme: nach § 5 SprengG zugelassene pyrotechnische Gegenstände - (§ 40 Abs. 1 Nr. 3 SprengG)!